

# Reform des deutschen Stiftungsrechts

## Der Referentenentwurf vom 28.09.2020

Dr. Dirk Schauer, CMS Stuttgart

Für das Stiftungsnetzwerk Region Stuttgart e. V.  
09.12.2020



---

# CMS in Deutschland

---

- CMS in Deutschland ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozietäten mit acht deutschen Standorten.
- Mehr als 600 Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare betreuen Mandanten vom mittelständischen Unternehmen bis zum Großkonzern in allen Fragen des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts.



**cms.law**

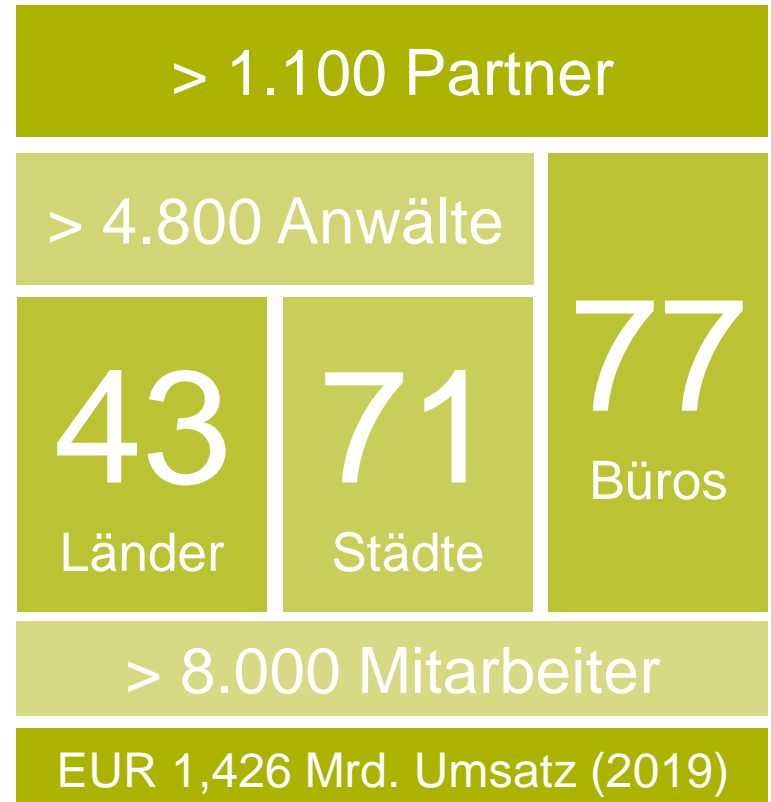
---

# CMS

---

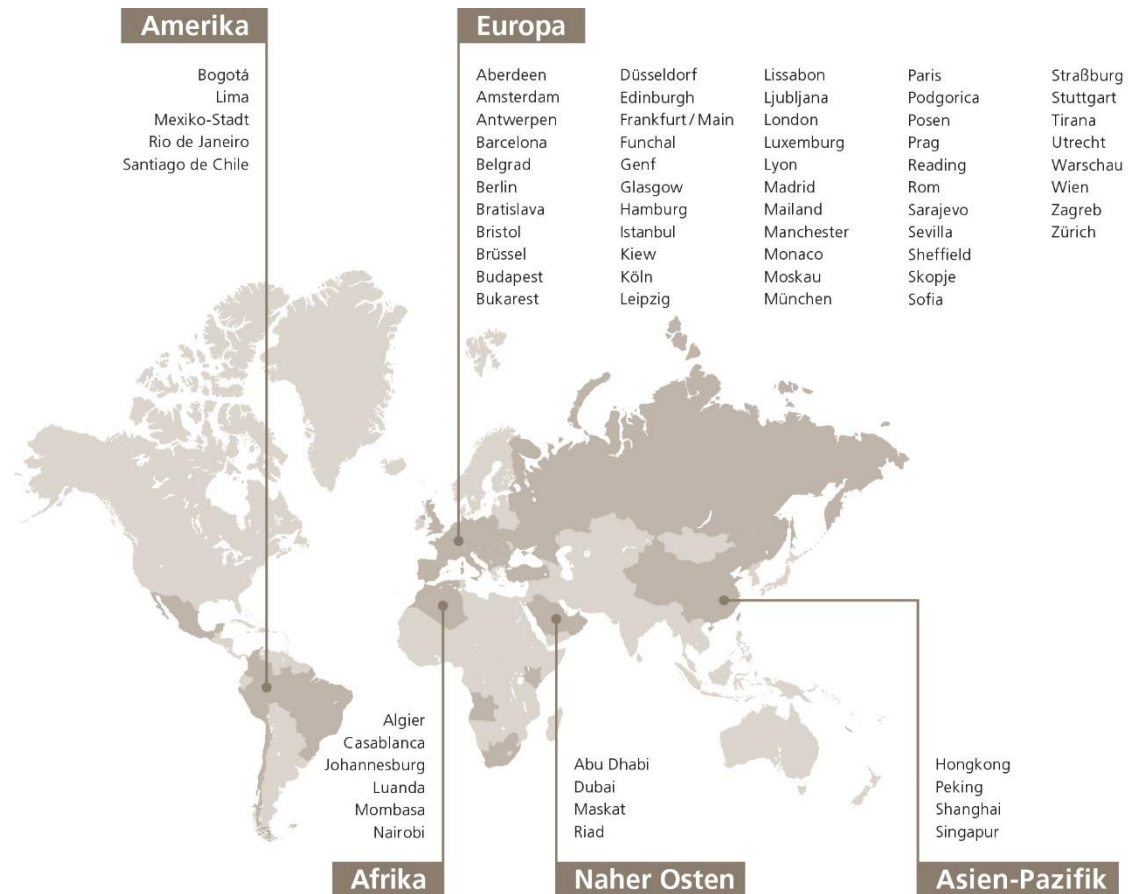
- Mehr als 4.800 Rechts- und Steuerberater von CMS, die in 77 Büros tätig sind, unterstützen Ihr Unternehmen in Zeiten des Wandels bei der erfolgreichen Weiterentwicklung.
- Mit fachlicher Präzision, strategischem Geschick und einem Fokus auf den Aufbau langfristiger Partnerschaften setzen wir uns für unsere Mandanten und deren geschäftlichen Erfolg ein.

**cms.law**



# CMS auf einen Blick

- 77 Büros
- 71 Städte
- 43 Länder
- > 4.800 Anwälte



In den Jurisdiktionen, in denen CMS nicht mit eigenen Büros vertreten ist, arbeiten wir seit 1988 erfolgreich mit den Partnerkanzleien der World Law Group zusammen.

## **Reform des deutschen Stiftungsrechts**

Der Referentenentwurf des BMJV zur Vereinheitlichung des  
Stiftungsrechts vom 28.09.2020

---

# Verlauf und aktueller Stand der Reform

---

- Juni 2014 Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Stiftungsrechts" eingerichtet
- 2015/2016 Zwischenbericht & Stellungnahmen von Stiftungsverbänden, Sitzungen der AG
- Nov. 2016 (Zwischen-)Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Stiftungsrecht" in der Innenministerkonferenz behandelt
- Feb. 2018 Erwähnung der Reform im Koalitionsvertrag  
"Um diese Kultur des zivilgesellschaftlichen Engagements zu fördern und zu stärken, wollen wir: [...] das Gemeinnützigkeitsrecht verbessern. [...] Zudem **werden** wir das Stiftungsrecht auf Grundlage der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Stiftungsrecht" ändern (mod. Beitrag UAG Stärkung der Zivilgesellschaft)"
- Juni 2018 Veröffentlichung des Abschlussberichts der B-L-A mit einem umfassenden Diskussionsentwurf; IMK hat BMJV gebeten, auf dieser Basis einen Reformentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Stiftungsrechts zu erarbeiten
- Nov. 2019 Bekräftigung des Reformvorhabens in der Halbzeitbilanz der "GroKo"
- **Sept. 2020 Referentenentwurf des BMJV zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts**
- 2021 Verabschiedung? (Diskontinuitätsprinzip des BT)

---

# Kernelemente des Referentenentwurfs

---

- **Vereinheitlichung** des Stiftungsrechts auf Bundesebene im BGB
- **Stiftungsregister** mit Publizitätswirkung und Meldefiktionswirkung im Sinne des GWG
- **Abschließende bundesgesetzliche Regelung** über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung, Zu- und Zusammenlegung (unter Gesamtrechtsnachfolge) und Auflösung
- Ausführliche, **eigenständigere Kodifizierung** zu den Stiftungsorganen und zum Stiftungsvermögen
- Kodifizierung der **Business Judgement Rule** als Sorgfaltsmaßstab der Stiftungsorgane und Beweislastumkehr für Verschulden zugunsten der Organmitglieder
- Konkretisierungen zur **Verbrauchsstiftung**
- **Umstritten** u.a. Legaldefinition der Stiftung, Rechtsformzusatz, inländischer Verwaltungssitz
- **Kein Stifterrecht**
- **Anwendung** auf alle neuen und alle bereits bestehenden Stiftungen; einschl. Eintragung aller Stiftungen in das Stiftungsregister (innerhalb Umsetzungsfrist von 5 Jahren)

**Im Volltext abrufbar im Internet:**

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_Stiftungsrecht.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Stiftungsrecht.pdf)

---

# Stiftungsregister nach dem Entwurf

---

- **Einhellige Forderung**, dennoch überraschend im Entwurf, zuvor nur Machbarkeitsstudie
- § 82b BGB-RE + separates Stiftungsregistergesetz
- **Publizitätswirkung**, § 82d BGB-RE
  - (1) Eine in das Stiftungsregister einzutragende Tatsache kann die Stiftung einem Dritten im Geschäftsverkehr nur entgegensetzen, wenn diese Tatsache im Stiftungsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.*
  - (2) Wurde eine einzutragende Tatsache in das Stiftungsregister eingetragen, so muss ein Dritter im Geschäftsverkehr diese Tatsache gegenüber der Stiftung gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass er die Tatsache weder kannte noch kennen musste.*
- **Begrenzte Meldefiktionswirkung** im Sinne des GwG, Artikel 9 RE
  - > nur Vorstände und besondere Vertreter im Stiftungsregister, wirt. Ber. nach GwG weiter
- **Wesentliche Inhalte**, § 2 Stiftungsregistergesetz-E
  - Name und Satzungssitz der Stiftung
  - Vorstände, besondere Vertreter, Liquidatoren: Vertretungsmacht und Vertretungsbeschränkungen, Name + Wohnort + Geburtsdatum (vgl. § 19 GwG)
  - Satzung (so die Begründung des Entwurfs) sowie Satzungsänderungen
  - Verbrauchsstiftung: Zeitraum für Bestehen
  - Satzungsänderungen, Zu- und Zusammenlegung, Aufhebung/Auflösung, Insolvenz
- **Anmeldungen** in öffentlich beglaubigter Form, § 3 Stiftungsregistergesetz-E
- **Einsichtnahme** durch Jedermann, § 15 Stiftungsregistergesetz-E



---

# Satzungsstrenge und Errichtungssatzung

---

- **Satzungsstrenge**, § 83 Abs. 2 BGB-RE  
*Durch die Satzung kann von den Vorschriften dieses Untertitels nur abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.*
- **Errichtungssatzung**
  - § 81 Abs.1 BGB-RE  
*Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter der Stiftung eine Satzung (Errichtungssatzung) geben [...]*
  - § 83b Abs.3 BGB-RE  
*Der Stifter kann in der Errichtungssatzung abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens auch zu sonstigem Vermögen bestimmen.*
  - § 84a Abs.3 BGB-RE  
*Der Stifter kann in der Errichtungssatzung die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern gegenüber der Stiftung beschränken.*
  - § 85 Abs.4 BGB-RE  
*In der Errichtungssatzung kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter in der Errichtungssatzung auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erleichtern.*
- **Überlegung**
  - Bestehende Stiftungen sollten ggf. anstehende Änderungen noch vor Inkrafttreten umsetzen
  - Bei Neuerrichtungen sollte vorausschauend gestaltet werden (Errichtungssatzung)

---

# Regelungen zu den Stiftungsorganen nach dem Entwurf

---

- **Reduzierung der Verweisungen** in das Vereinsrecht (bislang umfassend über § 86 BGB), dieser Vorstoß wird kritisiert (Folgefragen und weitere Rechtsentwicklung)
- Allgemeine Regelungen werden wiederholt und allgemein Bekanntes ausdrücklich kodifiziert
- Kodifizierung der **Business Judgement Rule**
  - Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln, § 84a Abs. 3 Satz 2 BGB-RE
  - Entspricht dem Aktienrecht, § 93 AktG; im Stiftungsrecht bereits bislang durch die Rechtsprechung angewendet
- **Beweislastumkehr für Verschulden**, Stiftung muss dem Organmitglied einen Verschuldensverstoß nachweisen (bislang nur bei ehrenamtlichen über § 31a BGB), § 84a Abs. 3 BGB-RE + Entwurfsbegründung
- **Satzungsmäßige Haftungserleichterung** auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nur noch in der "Errichtungssatzung", § 84a Abs. 3 Satz 3 BGB-RE
- **Notbestellungsrecht** wird der Stiftungsbehörde zugewiesen, § 84c BGB-RE

---

# Regelungen zum Stiftungsvermögen nach dem Entwurf

---

- **Gesetzliche Differenzierung, § 83b BGB-RE**
  - **Grundstockvermögen**
    - "gewidmetes Vermögen" + Zustiftungen + von der Stiftung dazu bestimmtes Vermögen + Surrogate von Grundstockvermögen, § 83b Abs. 2 BGB-RE
    - Vermögenserhaltungsgrundsatz, § 83c BGB-RE
    - Form des Vermögenserhalts abhängig vom Einzelfall und Stifterwille (nominal / real / gegenständlich), Entwurfsbegründung
    - Temporäre Verbrauch mit Wiederauffüllungspflicht auf Basis einer Satzungsermächtigung zulässig, § 83c Abs. 2 BGB-RE
    - Verbrauch von Umschichtungsgewinnen ohne Wiederauffüllung auf Basis einer Satzungsermächtigung zulässig, § 83c Abs.2 BGB-RE
    - Durch Landesrecht kann ein Teilverbrauch auf Antrag der Stiftung eröffnet werden, § 83c Abs.3 BGB-RE
  - **Sonstiges Vermögen**
    - Kann dauerhaft erhalten oder zur Zweckverwirklichung verbraucht werden
    - Verbrauchsstiftung hat nur sonstiges Vermögen, § 83b Abs.1 Satz 2 BGB-RE
  - **"Hybridstiftung"**: Stiftung kann zugleich Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen haben, § 83b Abs.3 BGB-RE

---

# Regelungen zur Verbrauchsstiftung nach dem Entwurf

---

- **Legaldefinition**, § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB-RE  
*"Die Stiftung kann auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum errichtet werden, innerhalb dessen ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihrer Zwecke zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung)."*
- **Hybridstiftung**, § 83b Abs. 3 BGB-RE und **Verbrauchsoption** (mit Wiederauffüllungspflicht), § 83c Abs. 2 BGB-RE werden gesetzlich bestätigt
- **Zusätzliche Pflichtinhalte der Satzung** bei Errichtung, § 81 Abs. 2 BGB-RE
  - Zeitraum für den die Stiftung errichtet wird
  - Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens während des Zeitraums, für den die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.
- **Aufhebung nach Zeitablauf**, unabhängig von Lebensfähigkeit und Vermögensbestand, § 87 Abs. 2 BGB-RE

# Satzungsänderungen und Grundlagenänderungen nach dem Entwurf

	Einfache Satzungsänderung	Zweckanpassung & Änderung prägender Satzungsbest.*	Wesentliche Zweckänderung	Umwandlung in Verbrauchstiftung	Zulegung und Zusammenlegung	Auflösung bzw. Aufhebung
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erleichterung der Zweckverwirklichung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wesentliche Veränderung der Verhältnisse</li> <li>• Erforderlichkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmöglichkeit der dauerhaften und nachhaltigen Zweckerfüllung, oder Gemeinwohlgefährdung</li> <li>• Positive Lebensfähigkeitsprognose nach der Maßnahme</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wesentliche Veränderung der Verhältnisse</li> <li>• Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2 bis 4 genügt nicht</li> <li>• Spezielle Vss.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmöglichkeit der dauerhaften und nachhaltigen Zweckerfüllung</li> <li>• Satzungsänderung genügt nicht</li> <li>• Behörde: auch bei Gemeinwohlgefährdung</li> </ul>
Norm (BGB-RE)	• § 85 Abs. 3	• § 85 Abs. 2	• § 85 Abs. 1		• § 86 – 86h	• § 87, 87a
Genehmigung	• Erforderlich					
Disponibilität	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur in der "Errichtungssatzung" abweichende Regelungen möglich</li> <li>• Ausschluss, Erleichterung, Erschwerung</li> <li>• Erleichterung: Ausmaß &amp; Inhalt müssen hinreichend bestimmt vorgegeben sein</li> </ul>				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht disponibel</li> <li>• Zu- und Zusammenlegung kann lediglich ausgeschlossen werden</li> </ul>	
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Primär Stiftungsorgane</li> <li>• Stiftungsbehörde nur, wenn Stiftungsorgane untätig bleiben (subsidiär)</li> </ul>					

\* Prägende Satzungsbestimmungen sind grundsätzlich: Name, Sitz, Art der Zweckverwirklichung, Verwaltung des Grundstockvermögens, Befugnisse und Zusammensetzung der Organe

---

## Sonstiges zum Referentenentwurf

---

- **Stifterwille, wie er bei Errichtung** zum Ausdruck gebracht wurde als Maßstab, § 83 Abs. 3 BGB-RE
- **Verwaltungssitz im Inland**, § 83a BGB-RE und Aufhebungskompetenz falls Rückverlegung ins Inland nicht erfolgt, § 87a Nr. 3 BGB-RE
- **Schriftform** des Stiftungsgeschäfts auch bei Immobilien, § 81 Abs.3 BGB-RE
- **Legaldefinition** der Stiftung, § 80 Abs. 1 BGB-RE  
*"Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung kann auf unbestimmte Zeit oder für einen bestimmten Zeitraum errichtet werden, innerhalb dessen ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihrer Zwecke zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung)."*
- **Rechtsformzusatz**, § 82c BGB-RE
  - "eingetragene Stiftung" oder "e.S."
  - "eingetragene Verbrauchsstiftung" oder "e.VS."
- **Übergangsregelungen**
  - Anwendung auf alle bestehenden und neu errichteten Stiftung mit Inkrafttreten
  - Vier Jahre nach Inkrafttreten: Regelungen betreffend dem Stiftungsregister

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

---



**Dr. Dirk Schauer**

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht

CMS Hasche Sigle

Büro Stuttgart | Schöttlestraße 8 | 70597 Stuttgart

**T** +49 711 9764 483

**E** [dirk.schauer@cms-hs.com](mailto:dirk.schauer@cms-hs.com)

**W** [cms.law](http://cms.law)

## Ihr kostenloser juristischer Online-Informationsdienst.

E-Mail-Abodienst für Fachartikel zu vielfältigen juristischen Themen.  
**cms-lawnow.com**

---

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und die in ihm enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei CMS Hasche Sigle.

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden wirtschaftsberatenden Anwaltssozialitäten. Mehr als 600 Anwälte sind in acht wichtigen Wirtschaftszentren Deutschlands sowie in Brüssel, Hongkong, Moskau, Peking und Shanghai für unsere Mandanten tätig. CMS Hasche Sigle ist Mitglied der CMS Legal Services EEIG, einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung zur Koordinierung von unabhängigen Anwaltssozialitäten. CMS EEIG ist nicht für Mandanten tätig. Derartige Leistungen werden ausschließlich von den Mitgliedssozialitäten in den jeweiligen Ländern erbracht. CMS EEIG und deren Mitgliedssozialitäten sind rechtlich eigenständige und unabhängige Einheiten. Keine dieser Einheiten ist dazu berechtigt, im Namen einer anderen Verpflichtungen einzugehen. CMS EEIG und die einzelnen Mitgliedssozialitäten haften jeweils ausschließlich für eigene Handlungen und Unterlassungen. Der Markenname „CMS“ und die Bezeichnung „Sozialität“ können sich auf einzelne oder alle Mitgliedssozialitäten oder deren Büros beziehen.

### **CMS-Standorte:**

Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, Moskau, München, Nairobi, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mBB, Sitz: Berlin, (AG Charlottenburg, PR 316 B), Liste der Partner: s. Website.

---